

**per E-Mail: [221@bmg.bund.de](mailto:221@bmg.bund.de)**

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Dr. Dirk Bernhardt  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

**Ihr Zeichen**  
221-20020

**Unsere Zeichen**  
Ba/vm

**Telefon/Telefax**  
06867 920-1301  
06867 920-1303

**Datum**  
10. August 2018

## Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG)

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.07.2018 zur Erörterung des Referentenentwurfes.

Der VAD (Verband der Arzneimittelimporteure in Deutschland) vertritt die Interessen marktführender Arzneimittelimporteure in Deutschland. Arzneimittelimporteure vermarkten ihre Präparate sowohl über den pharmazeutischen Großhandel wie auch direkt an Apotheken. Im letzteren Fall agieren Arzneimittelimporteure als Großhändler und sind insoweit von Artikel 10 (*Änderung der Arzneimittelpreisverordnung*) aus dem Referentenentwurf zum TSVG betroffen und nimmt deshalb wie folgt Stellung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 05. Oktober 2016 (I ZR 172/16) für Recht erkannt, dass pharmazeutische Großhändler bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Apotheken nicht verpflichtet sind, einen Mindestpreis zu erheben. Demnach ergibt sich aus der Vorschrift § 2 Abs. 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung lediglich eine Preisobergrenze. Mit seiner Entscheidung hat der BGH die seit vielen Jahren übliche Praxis des pharmazeutischen Großhandels rechtlich bestätigt, Rabatte und Skonti für vorfällige Zahlungen zu gewähren, die in ihrer Summe über den variablen Zuschlag aus der Arzneimittelpreisverordnung in Höhe von 3,15 Prozent hinausgehen können. Auch der Festzuschlag des Großhandels von 70 Cent ist nach der aktuellen Rechtslage voll rabattfähig.

Der Referentenentwurf zum TSVG verändert die aktuelle Rechtslage und die Entscheidung des BGH vom 05. Oktober 2016 dahingehend, dass der Festzuschlag in Höhe von 70 Cent durch den Großhandel weder ganz noch in Teilen an Apotheken weitergegeben werden darf. Darüber hinaus ist der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass auch ein marktüblicher Skonto nicht gewährt werden darf, wenn er in der Summe mit gewährten Rabatten über den variablen Zuschlag des Großhandels hinausführen würde.

Eine Änderung der aktuellen Rechtslage wäre nur zu begründen, wenn anders eine sachgerechte Versorgung des Apothekenmarktes mit Leistungen des vollsortierten pharmazeutischen Großhandels nicht möglich wäre. Das ist mitnichten der Fall. Die Abschaffung marktüblicher Skonti für vorfällige Zahlungen würde den gesamten Apothekenmarkt finanziell schwächen und den pharmazeutischen Großhandel massiv stärken.

Außerdem würde die geplante Regelung zu einer massiven Schwächung der Marktposition der Mitglieder unseres Verbandes gegenüber dem vollsortierten Großhandel führen. Da es den Verbandsmitgliedern nicht mehr möglich wäre, sich konditionell vom Großhandel zu unterscheiden und dem Apotheker seinen Mehraufwand zu honorieren, der durch die Direktbestellung entsteht, wären die Verbandsmitglieder auf den Großhandel als einzigem Vertriebsweg angewiesen. Da heute etwa 90 Anbieter von Importarzneimitteln in Wettbewerb zueinander stehen, hat der Großhandel nach Rechtskraft der angedachten Gesetzesänderung die freie Auswahl, welchen Importeur er zur Auslieferung bringt. Damit kann der Großhandel Konditionen (Rabatte und Skonti) fordern, die seine Finanzkraft deutlich stärken. Die meisten relevanten pharmazeutischen Großhändler sind multinationale Konzerne, die sich in Deutschland einen erheblichen Wettbewerb liefern, der den Vor-Ort-Apotheken nützt und somit zu einer flächendeckenden Versorgung beiträgt. Alle marktrelevanten Importeure sind hingegen mittelständische Unternehmen.

In seiner seit Jahren geübten und durch den BGH bestätigten Praxis gewährt der pharmazeutische Großhandel Rabatte und Skonti freiwillig an Apotheken. Damit wird mitunter der Tatsache Rechnung getragen, dass der Apotheker auf der einen Seite als Muss-Kaufmann agiert und auf der anderen Seite Heilberufler ist. Es ist die freie Entscheidung eines jeden Großhandlungsunternehmens, ob er kaufmännisch geschickt handelnden Apothekern Konditionen einräumt.

Die Beschränkung des Großhandels auf die maximale Weitergabe eines Rabatts in Höhe von 3,15 Prozent würde letztendlich dazu führen, dass dieser Rabatt überwiegend gewährt würde. Der heute funktionsfähige Preiswettbewerb zwischen den Großhandlungen und Direktlieferanten entfiel. Für die meisten Vor-Ort-Apotheken würde dies zu einer Ertragsminderung von 2 bis 3 Prozent führen – pro Umsatzmillion folglich EUR 20 bis 30 TSD. Dies kann nicht dem erklärten Willen des Gesetzgebers entsprechen, die Vor-Ort-Apotheke halten und stärken zu wollen. Genau das Gegenteil würde eintreten und zwar kurzfristig. Mit dem Effekt, dass die Ertragskraft multinationaler Unternehmen, die kein Interesse am Fortbestand des Fremd- und Mehrbesitzverbotes in Deutschland haben, weiter steigen wird.

Im Ergebnis fordert der VAD die Arzneimittelpreisverordnung in der jetzigen Form beizubehalten und den Artikel 10 des *Entwurfes eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung* ersatzlos zu streichen.  
Hilfsweise fordert der VAD klarzustellen, dass zwar der Festzuschlag in Höhe von 70 Cent nicht rabattiert, Skonti für vorfällige Zahlungen beim Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel auf den Rechnungsbetrag allerdings gewährt werden dürfen.

Wir würden uns freuen, wenn die vorstehenden Überlegungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Geller  
Mitglied des Vorstands



Thilo Bauroth  
Mitglied des Vorstands